

Textfestsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Gemäß Planzeichnung werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Palmberg“ verschiedene Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt:

- 1.1 Öffentlicher Parkplatz mit der Zweckbestimmung Wanderparkplatz (WP)
- 1.2 Wege mit der Zweckbestimmung Wirtschafts- und Wanderwege (WW)
- 1.3 Wege mit der Zweckbestimmung Fußweg-Bestand (FB) und Fußweg-Neu (FN)

2.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß Planzeichnung werden im westlichen Teil des Bebauungsplans Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Minimierung der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Bebauungsplan folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen:

- **Oberflächengestaltung bestehender und geplanter Fußwege**

Der bestehende sowie der geplante Fußweg im westlichen Plangebiet sind mit Belägen zu versehen, die sich nicht nachteilig auf den Wasserhaushalt auswirken. Dabei handelt es sich um wasserdurchlässige Bodenbeläge ohne Zusatz von Bindemittel, wie Schotterrasen, wassergebundene Deckschichten oder Rasenlochsteine.

- **Oberflächengestaltung von Befestigungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche**

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Weinbergstreif“ sind Wege, Platzbereiche und Standplätze mit Belägen zu versehen, die sich nicht nachteilig auf den Wasserhaushalt auswirken. Dabei handelt es sich um wasserdurchlässige Bodenbeläge ohne Zusatz von Bindemittel, wie Schotterrasen, wassergebundene Deckschichten oder Rasenlochsteine.

- **Oberflächengestaltung von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung**

Der in der Planzeichnung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzte Wanderparkplatz sowie die in der Planzeichnung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Wirtschafts- und Wanderwege mit Belägen zu versehen, die sich nicht nachteilig auf den Wasserhaushalt auswirken. Dabei handelt es sich um wasserdurchlässige Bodenbeläge ohne Zusatz von Bindemittel, wie Schotterrasen, wassergebundene Deckschichten oder Rasenlochsteine.

- **Versickerung von Niederschlagswasser**

Das auf den Dachflächen des innerhalb der öffentlichen Grünfläche geplanten Pavillons anfallende Niederschlagswasser ist am Ort des Eingriffs unmittelbar zur Versickerung zu bringen.

3.0 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen:

3.1 Anpflanzungsfestsetzungen zum Ausgleich von durch die Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Palmberg“ zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft

Die in der Planzeichnung mit **1** gekennzeichnete Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der nördlichen, westlichen und östlichen Grenze des in der Planzeichnung als **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Wanderparkplatzes** ist mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern in einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1 m und in einem Mischungsverhältnis von 20 % Bäume und 80% Sträucher zu bepflanzen. Entsprechende Empfehlungen können der Broschüre „Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft aus pflanzenschutzlicher Sicht“ (Mainz 10/85), die im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan enthalten ist, entnommen werden. Bei Strauchware ist eine Mindestqualität von 60 cm bis 100 cm zu gewährleisten. Der Stammumfang der anzupflanzenden Bäume muss mindestens 12 bis 14 cm betragen.

Auf den Flächen des Wanderparkplatzes ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum in folgender Mindestqualität anzupflanzen: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-18 cm.

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten **öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Weinbergstreiff“** sind Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt. Auf diesen Flächen sind je 2 qm, Sträucher und Heister in einem Mischungsverhältnis von 80 % Sträucher und 20 % Heister zu pflanzen. Außerdem sind insgesamt sieben hochstämmige Obstbäume anzupflanzen. Der Stammumfang der anzupflanzenden hochstämmigen Obstbäume muss mindestens 12 bis 14 cm betragen. Außerdem sind die Obstbäume mit Ballen zu verpflanzen und zu verankern.

Die Gehölze sollen allesamt standortheimisch sein und der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen. Entsprechende Empfehlungen können der Broschüre „Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft aus pflanzenschutzlicher Sicht“ (Mainz 10/85), die im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan enthalten ist, entnommen werden. Die Mindestqualität bei Strauchware und Heistern beträgt 60 bis 100 cm.

3.2 Anpflanzungsfestsetzungen zum Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft „an anderer Stelle“

Auf den in der Planzeichnung mit der Ziffer **2** gekennzeichneten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind pro 2 qm mit Sträuchern und Heister in einem Mischungsverhältnis von 80 % Sträucher und 20 % Heister zu bepflanzen. Die Gehölze sollen allesamt standortheimisch sein und der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen. Entsprechende Empfehlungen können der Broschüre „Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft aus pflanzenschutzlicher Sicht“ (Mainz 10/85), die im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan enthalten ist, entnommen werden. Die Mindestqualität bei Strauchware und Heistern beträgt 60 bis 100 cm.

Die in der Planzeichnung mit **3** gekennzeichneten und als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen, sind mit hochstämmigen Obstbäumen in einem Abstand von durchschnittlich 30 m und mit Wiesenrainen auf Ansaatflächen zu bepflanzen. Bei der Auswahl der Obstbaumsorten soll auf standortheimische Sorten zurückgegriffen werden; der Speierling (*Sorbus domestica*), als Kulturbaum in Weinbaugebieten, soll dabei mit einem Anteil von mindestens 10 % vertreten sein. Entsprechende Empfehlungen können der Broschüre „Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft aus pflanzenschutzlicher Sicht, Mainz 10/85), die im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan enthalten ist, entnommen werden. Der Stammumfang der anzupflanzenden hochstämmigen Obstbäume muss mindestens 12 bis 14 cm betragen. Außerdem sind die Obstbäume mit Ballen zu verpflanzen und zu verankern.

Auf 10% der heute noch landwirtschaftlich genutzten Flächen sind landschaftstypische Gehölze entsprechend den Empfehlungen der Broschüre „Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft aus pflanzenschutzlicher Sicht“, (Mainz 10/85), des Landespflanzenchutzdienstes anzupflanzen.

4.0 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Für einzelne in der Planzeichnung bestimmte Flächen werden Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.

4.1 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Hecken, Obstwiesen, Gebüsche, Hohlwege und Säume zu erhalten.

4.2 Erhaltung von Einzelbäumen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten. Ausfallende Einzelbäume sind dabei zu ersetzen.

e bis zu 10.000,- Euro belangt werden (§ 213 Abs. 2 BauGB).

II. Nachrichtliche Übernahmen

1.0 Hauptbetriebsplan

Der räumliche Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans „Quarzsand-Tagebau Palmberg“, der durch Bescheid des Bergamtes vom 13. Dezember 1996, verlängert durch Bescheid vom 17. Dezember 1999, nunmehr befristet bis zum 31. Dezember 2004, zugelassen wurde, wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.0 Sonderbetriebsplan

Der räumliche Geltungsbereich des Sonderbetriebsplanes für die Teilre kultivierung am Palmberg, der durch Bescheid des Bergamtes vom 18. September 1995 zugelassen worden ist, wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

3.0 Schutzstreifen der 110-kv-Hochspannungsfreileitung

Der in das Plangebiet ragende Schutzstreifen der 110-kv-Freileitung der Pfalzwerke AG wird nachrichtlich in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB aufgenommen. Das Anpflanzen von Bäumen ist innerhalb des Schutzstreifens unzulässig.

4.0 Kulturdenkmal

Die Palmbergkapelle, die als Kulturdenkmal dem Denkmalschutz unterliegt, wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

III. Hinweise

1.0 Eingriffe in den Untergrund

Bei Eingriffen in den Untergrund sind die Vorschriften der DIN 4020 zu beachten.

2.0 Gehölzwahl

Bei der Gehölzwahl ist auf standortheimische Sorten zurückzugreifen. Als Orientierungsrahmen kann dabei auf die Information des Landespflanzenschutzdienstes „Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft aus pflanzenschutzlicher Sicht“ (Mainz 10/85) verwiesen werden.

3.0 Wasserwirtschaft

Bei der Befestigung von Wirtschaftswegen für die Landwirtschaft sowie von kombinierten Wirtschafts- und Wanderwegen sind die „Regelungen für den ländlichen Wegebau“ (DVGW Regelwerk 137/1999) zu beachten.

4.0 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Bei Festsetzungen hinsichtlich des Anpflanzens von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die Vorschriften der DIN 18919 über die fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu beachten.

5.0 Oberflächenwasser

Der Landesstraße L 454 sowie der Kreisstraße K 24 darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden und ihre ordnungsgemäße Entwässerung muss bei der Durchführung der Planungsmaßnahmen gewährleistet sein.

6.0 Einhaltung von Mindestabständen und Freihaltung von Sichtdreiecken

Bei Neuanpflanzungen sind die einzuhaltenen Mindestabstände (4,50 m zum Verkehrsraum) gemäß RAS-Q, Abschnitt 2.7.2 zu beachten. Das Lichtraumprofil ist grundsätzlich freizuhalten. Zwecks Freihaltung von Sichtdreiecken sind die Anforderungen der RAS K 1 zu beachten.

7.0 Straßenverschmutzung

Die Zufahrt zum Parkplatz ist auf einer Länge von mindestens 30 m straßenmäßig zu befestigen. Dies gilt auch für Wirtschaftswegen, sofern sie bisher unbefestigte Zufahrten zur klassifizierten Straße aufweisen.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro belangt werden (§ 213 Abs. 2 BauGB).